

**Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013**  
**„Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“**

**Praxisberatung**

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**„Erkennen und Diagnostizieren von  
Kindeswohlgefährdungen“**

**Ina Lübke**  
**Stadt Brandenburg an der Havel**  
**Fachbereich Jugend, Familie und Gesundheit**  
**14772 Brandenburg an der Havel**  
**Wiener Straße 01**

**Telefon: 03381/ 584960**  
**Fax: 03381/ 584964**  
**e Mail: Ina.Luebke@stadt-brandenburg.de**



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Persönliche Grundeinstellung

- Kooperationsbereitschaft,
- Flexibilität,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Verantwortungsbereitschaft,
- Respekt vor der Person des Kindes,
- Selbstverständnis als Interessenvertreter des Kindes,
- entsprechendes und glaubwürdiges (kongruentes) Verhalten.



Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. **Amtsvormund – ein Selbstverständnis**
  - 1.1 **Rechtliche Grundlage**
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. **Kindeswohl**
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. **Handlungsempfehlungen**
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. **Fazit**

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

gesetzliche Norm des SGB VIII

§ 1 SGB VIII	Recht des Mündels auf Erziehung
§ 8 SGB VIII	Beteiligung
§ 9 SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung
§ 27 SGB VIII	Antragstellung Hilfe zur Erziehung
§ 35 a SGB VIII	Antragstellung auf Eingliederungshilfe
§ 36 SGB VIII	Mitwirkung in der Hilfeplanung
§ 55 SGB VIII	Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft
§ 56 SGB VIII	Führen der .... Amtsvormundschaft
§ 68 SGB VIII	Sozialdaten im Bereich Amtsvormundschaften

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes**
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Elternrolle des Vormundes

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft"

(Art.6 Abs.2 GG, § 1 Abs.1 SGB VIII).

- Amtsvormundschaft entsteht, wenn Eltern nicht in der Lage oder/ und nicht gewillt sind

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind"

(§ 1773 Abs.1 BGB).

- Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet
- Vormundschaft umfasst die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge



Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung**
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung

- mit der Übertragung besteht ein Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen
- privatrechtlich tätig
- in der Ausübung seines Amtes unabhängig.
- alle Entscheidungen lassen sich allein vom Interesse des Mündels leiten
- Fachaufsicht durch das Vormundschaftsgericht (1837 BGB)/ Anmerkung: jetzt Familiengericht zuständig
- Dienstaufsicht und Richtlinienkompetenz Dienstherr/ Grenzen ergeben sich aus § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII/ Anmerkung: neu § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII
- Mündelvertretung erfolgt in eigener Verantwortung
- Beurteilungsspielraum für Entscheidung sind dem Kindeswohl und der rechtlichen Vorgaben verpflichtet



Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

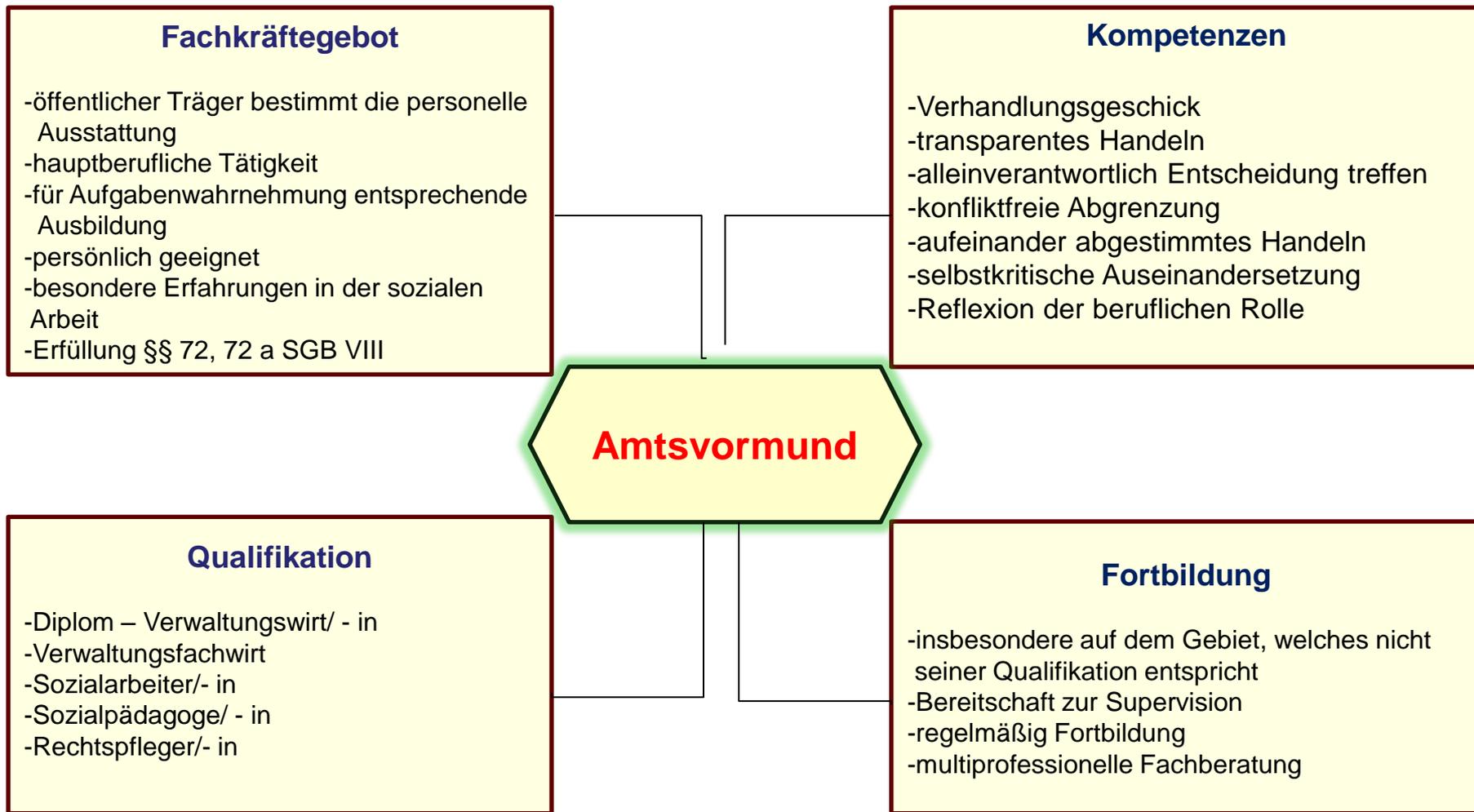
## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit**
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Qualifikation/ Geeignetheit



Quelle - Inhalt:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze**
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Handlungsgrundsätze

- Der Vormund handelt im Interesse des Mündels.
- Der Vormund muss den Anspruch des Mündels auf Vertrauensschutz sichern.
- Der Vormund wahrt die dem Kind gesetzlich eingeräumten Rechte.
- Der Vormund achtet darauf, dass andere Beteiligte die Grundrechte des Kindes nicht verletzen.
- Der Vormund bezieht das Mündel aktiv in seine Zielfindungs- und Entscheidungsprozesse ein.
- Der Vormund kennt die Interessen und Wünsche des Kindes. Der Vormund prüft, ob der Wille mit dem Wohl des Mündels vereinbar ist.
- Ein Wechsel in der Person des Vormundes orientiert sich ausschließlich am Wohl des Mündels.
- Der Vormund beschafft sich notwendige Kenntnisse über das Mündel und dessen soziale und materiell rechtliche Lage.
- Der Vormund erörtert die Bedarfssituation des Mündels mit beteiligten Personen und Stellen.
- Der Vormund pflegt regelmäßige Kontakte zum Mündel.
- Die Intensität der Beziehungen wird nach der individuellen Situation des Mündels ausgerichtet.
- Der Vormund achtet sein Mündel und bringt ihm Wertschätzung entgegen.
- Der Vormund stellt sich seinem Mündel persönlich vor und wählt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Mündels entsprechende Gesprächs- und Kommunikationsform.
- Bei Verständigungs- und/oder Sprachproblemen bezieht der Vormund eine aus seiner Sicht geeignete Vertrauensperson ein.

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004



Start gemäß  
Bündnis Kinderschutz MV

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen - aus rechtlicher Sicht

den multinationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 12);

dem Grundrechtekatalog des Grundgesetzes (Art. 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Art. 3: Gleichheitsgrundsatz; Art. 5: Recht auf Meinungsfreiheit);

dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das in Fragen der elterlichen Sorge die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend seinem individuellen Entwicklungsstand verlangt (§ 1626 Abs. 2 BGB);

§ 5 SGB VIII steht den Klienten der Kinder- und Jugendhilfe ein grundsätzliches Wunsch- und Wahlrecht zu. Der Vormund hat das Wunsch- und Wahlrecht in Übereinstimmung mit den Interessen des Kindes wahrzunehmen.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII zufolge sind Kinder und Jugendliche "entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen".

§ 8 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter und damit den Vormund, das Mündel auf seine "Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen".

§ 9 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet neben der auch in § 1626 Abs. 2 BGB beschriebenen Pflicht, bei der Pflege und Erziehung "die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln" zu berücksichtigen,

§ 36 SGB VIII regelt die Beteiligung des Mündels bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung.

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen – Ziel der Beteiligung

Ziel	Zielerreichung durch:
positive Beziehung	Akzeptanz beim Kind/Jugendlichen
gemeinsame Plattform	Wissen über Wünsche und Vorstellungen des Mündels
größere Erfolge	Identifikation mit der Hilfe
Steigerung der Effizienz	Verbesserte „Passform“ der Hilfe



Quelle - Inhalt:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Beteiligung des vertretenen Kindes oder Jugendlichen - Formen

- vom Mündel gewünschte Personen sind grundsätzlich einzubeziehen
  - bei Fragen und Entscheidungen frühestmögliche Beteiligung
  - Beteiligung in der Regel durch Gespräche
    - im persönlichen Umfeld
    - im Jugendamt
    - bei gemeinsamerer Freizeitgestaltung
  - regelmäßige mündliche oder schriftliche Befragungen in altersgemäßer Formulierung
  - Briefe schreiben
  - Telefonate
  - Spielen/ Zeichnen, ...
  - Zukunftswerkstatt
- Voraussetzungen:
- ✓ persönliches Kennen und Erleben
  - ✓ Vormund hat eine entsprechende Grundeinstellung, ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung**
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Qualität in der Aufgabenwahrnehmung

professionelles Handeln besitzt Qualität:

Adressatenorientierung

- wenn sensibel und respektvoll mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilie sowie mit anderen Bezugspersonen umgegangen wird

Kompetenzorientierung

- wenn vor allem die Förderung der kindlichen und jugendlichen Fähigkeiten und Interessen und weniger die Beseitigung ihrer Defizite im Vordergrund des Interesses stehen

Prozessorientierung

- wenn im Vorhinein der fachlichen Entscheidungen Offenheit und Ungewissheit akzeptiert werden

Beteiligung

- wenn es gelingt, das Kind oder den Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen des Jugendamtes (z. B. den Hilfeplangesprächen) zu beteiligen

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004



Start gemäß  
Bündnis Kinderschutz MV

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Qualität in der Aufgabenwahrnehmung

#### Strukturqualität

- Bildung eines Fachteams,
- Klärung der verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung,
- Erstkontakt zur Herkunftsfamilie,
- Formen der Sicherstellung der Beteiligungsrechte,
- Fallzahlenbemessung,
- Bildung einer AG „Vormundschaften“.

#### Prozessqualität

- eigene Aktivitäten für Umsetzung eines professionellen Selbstverständnisses,
- Vertrauen zum Mündel hat einen zentralen Stellenwert,
- Parteilichkeit,
- Einhaltung der Handlungsgrundsätze.

#### Ergebnisqualität

- Zielvereinbarungen,
- Ziele sind revidierbar,
- Ziele müssen objektiv aus dem Blickwinkel aller Beteiligten formuliert sein.

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. **Kindeswohl**
  - 2.1 **Begriffsbestimmung**
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

„Jede Kindeswohl-Diskussion hat es mit dem Dilemma unbestimmter Rechtsbegriffe und relativer Wertsetzungen zu tun, deren Charakter als interpretatorische Konstruktion durch bloße Feststellungen nicht aufgehoben wird. Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar“.

(Reinhart Wolff)



Quelle:  
Dormagener Kinderschutzkonzept

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

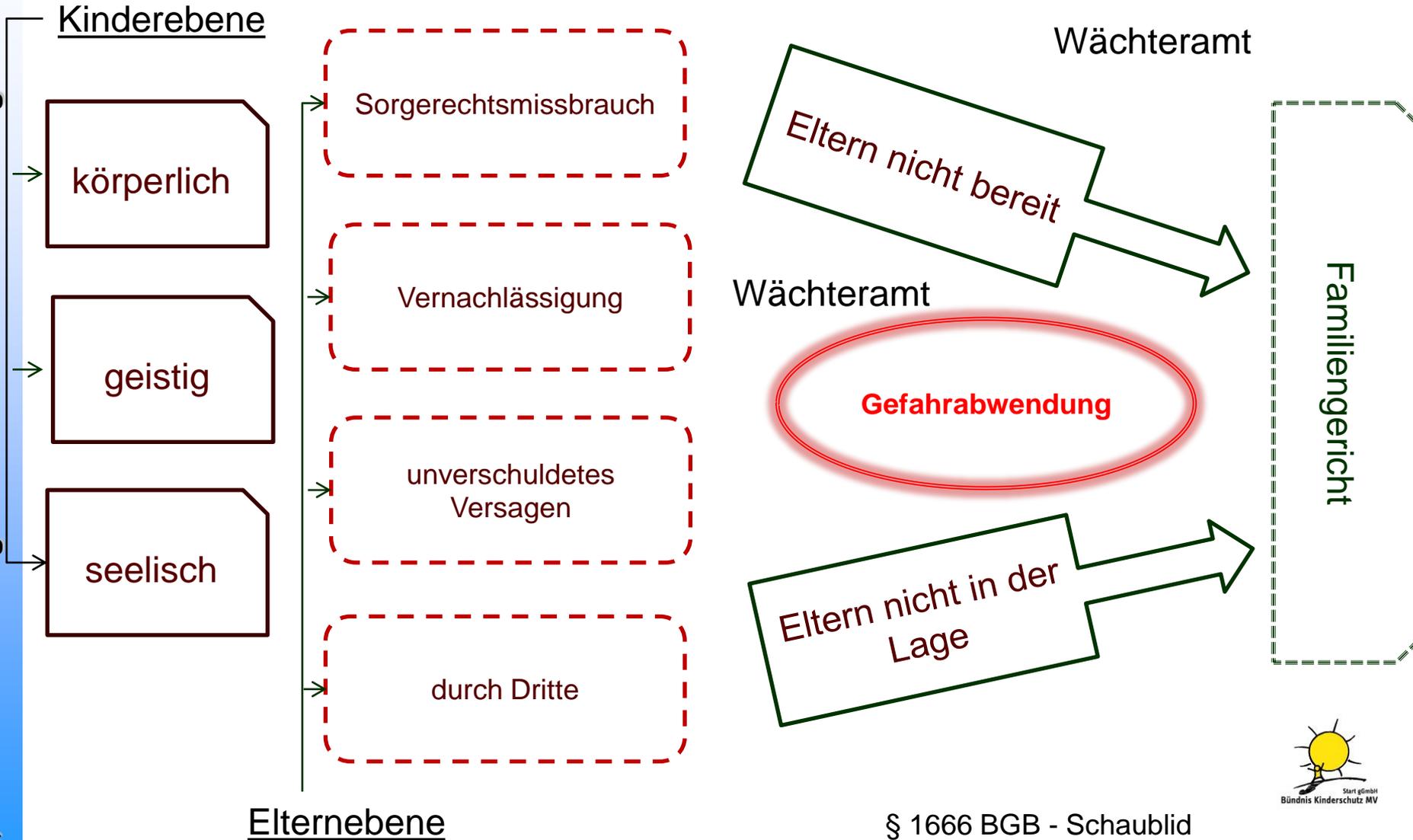
## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB**
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

„Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“



§ 1666 BGB - Schaubild

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Sicherung des Kindeswohls – spezielle Aufgaben eines Amtsvormunds

- für die Person und das Vermögen des Mündels sorgen
- den Mündel vertreten
- bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit/ das wachsende Bedürfnis des Kindes berücksichtigen
- mit dem Kind Fragen der elterlichen Sorge besprechen und Einvernehmen anstreben

Sicherung des Kindeswohls – Anforderungen an die Tätigkeit des Amtsvormundes

- a) gesetzliche Vertretung
- b) Personen- und Vermögenssorge
- c) Einholung von Genehmigungen
- d) mündelsichere Geldanlage
- e) Rechnungslegung



Quelle:

Info aktuell Fachstelle Kinderschutz 04/ 2011

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen**
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Gefährdungslagen

#### 1. Vernachlässigung

Unterlassen des fürsorglichen Handelns, bzw. fehlende Beauftragung eines geeigneten Dritten führt zu hohem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung

#### 2. Seelische Misshandlung

Gegebenheiten, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, in Gefahr oder nur dazu da, Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen

#### 3. Körperliche Misshandlung

körperlicher Zwang/Gewalt führt zu hohem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung

#### 4. Sexueller Missbrauch

#### 5. Erwachsenenkonflikt

wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz**
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Einschätzungsfehler

- Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamiken
- Identifizierung mit einzelnen Familienmitgliedern
- Wertüberzeugungen von Fachkräften
- Implizierte Bewertungskriterien
- Fallverstehen ist nicht ausreichend

### Beteiligungsfehler

- Kontaktaufbau zu und die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den jungen Menschen
- Beteiligungsnorm des SGB VIII als zentrale fachliche norm wird umgangen oder abgekürzt
- gemeinsames Problemverständnis mit der Familie kommt nicht zustande

### Kooperationsfehler

- Unterschiedliche und teils gegensätzliche Interessenlagen
- Unklare Aufträge führen zu Kompetenzgerangel
- ringen um Deutungshoheit zwischen den Beteiligten
- keine gemeinsame Abstimmung zwischen von Fall- und Prozessverantwortung

Quelle: Stefan Heinitz, Köln 2012



Bündnis Kinderschutz MV

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

„Risiko- und Fehlerquellen“ der „örtlichen Praxis“ im Kinderschutz:

„Handwerkliche Fehler“ - Diagnostik und Handeln sind:

- unterkomplex
- zu wenig reflektiv
- strukturell zu wenig kontrolliert
- kaum evaluiert

**Fehler in der Kooperation** der Dienste und Professionen,

- Rollen- und Aufgabenklarheit
- Abgrenzung von Verantwortung
- Jugendhilfe „Letztverantwortlicher“
- gute Kooperation ist komplex und kompliziert

mit ausreichenden Hilfen die Rückkehr des Kindes in die Familie begleiten und sichern

weiterhin achtsam sein für die potentielle Gefährdung des Kindes in der häuslichen Situation

überlasteter ASD

- Personelle Ausstattung (Anzahl und Kompetenz)
- Verbindlichkeit methodischer Arbeit, insbesondere einer zuverlässigen Erfassung und Dokumentation sowie der Beratung und Kontrolle



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. **Handlungsempfehlungen**
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Artikel 2 BKiSchG. – Änderung SGB VIII

#### § 8b - SGB VIII – neu

#### Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Empfehlung zur Aufgabenwahrnehmung – Anspruch und Befugnis auf Fachberatung

Anruf ASD bzw. ieFK i.S. § 8a SGB VIII

Leitfragen:

- ✓ Worum geht es Ihnen?
- ✓ Eine Mitteilung führt zu einer Prüfung einer Kindeswohlgefährdung
- ✓ Eine Beratung führt zur eigenen Entscheidungsfindung

### Beratung

**Beratung dient einem eigenen gesetzlichen Auftrag des Ratsuchenden**

- Dokumentation
- konkrete Fragestellung
- Informationsbedarf, um die Eltern zu unterstützen

### Mitteilung

**Mitteilung entspricht einer Meldung KWG, Verfahren unverändert**

**keine Abgabe der Verantwortung**

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel**
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Bezug zum Mündel

- Sensibilität und Wertschätzung,
- verbale, nonverbale und spielerische Kommunikationsfähigkeit,
- aktives Zuhören, im Gespräch nicht nur die sachliche, sondern auch die gefühlsmäßige Ebene der Beteiligten wahrnehmen,
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten.

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

- transparente Parteilichkeit
- Interessenvertretung und somit klare Rollenposition

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Grundversorgung - konnten Sie sehen, dass

	1	2	3	4	5	Woran erkennen Sie das?
eine altersgerechte Verpflegung gesichert ist?	<input type="checkbox"/>					
es eine angemessene Schlafmöglichkeit gibt?	<input type="checkbox"/>					
witterungsangemessene Kleidung getragen wird?	<input type="checkbox"/>					
die Körperpflege ausreichend ist?	<input type="checkbox"/>					
offensichtliche Gefahrenquellen zu erkennen sind?	<input type="checkbox"/>					
die medizinische Versorgung sichergestellt wird?	<input type="checkbox"/>					
Entwicklungsstörungen sachgemäß behandelt werden?	<input type="checkbox"/>					
die Betreuung und Aufsicht gesichert ist?	<input type="checkbox"/>					
das Kind eine emotionale Bindung zeigt?	<input type="checkbox"/>					
es eine Tagesstruktur gibt?	<input type="checkbox"/>					
es Spielmöglichkeiten und Anregungen gibt?	<input type="checkbox"/>					
es Kommunikation mit dem Kind gibt?	<input type="checkbox"/>					
	<input type="checkbox"/>					

Quelle:

Prüfbogen Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst der Stadt Brandenburg an der Havel



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Situation der Familie: Konnten Sie feststellen, dass

	1	2	3	4	5	Woran erkennen Sie das ?
die finanzielle / materielle Situation ausreichend ist?	<input type="checkbox"/>					
die Wohnverhältnisse angepasst sind?	<input type="checkbox"/>					
die Familie/ Kontext der Erziehung Ressourcen hat?	<input type="checkbox"/>					
ob Erziehungskompetenzen erkennbar sind?	<input type="checkbox"/>					
die Erziehungsberechtigten eine Erziehungsverantwortung haben?	<input type="checkbox"/>					
es eine Rollenklarheit in der Familie gibt?	<input type="checkbox"/>					
es altersgerechte Regeln und Anforderungen gibt?	<input type="checkbox"/>					
es gesundheitliche Probleme der Erziehungspersonen gibt?	<input type="checkbox"/>					
....	<input type="checkbox"/>					

Quelle:

Prüfbogen Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst der Stadt Brandenburg an der Havel



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Körperliches Erscheinungsbild des Kindes ( Mehrfachnennung möglich)

	eigene Beobachtung	Bericht Bezugsperson
Behinderung		
Chronische Krankheiten		
Chronische Müdigkeit/Mattigkeit		
häufige Krankenhausaufenthalte		
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen		
Zeichen von Überernährung		
Zeichen von Unterernährung		
keine altersgemäße, motorische, sensomotorische Entwicklung		
Hämatome		
Kleinwunden		
Narben		
Striemen		
Knochenbrüche		
Verbrennungen, Verbrühungen		
Einnässen/Einkoten		

Quelle:

Prüfbogen Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst der Stadt Brandenburg an der Havel



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Psychisches Erscheinungsbild des Kindes ( Mehrfachnennung möglich) - I

	eigene Beobachtung	Bericht Bezugsperson
Kind wirkt hyperaktiv		
Kind wirkt sprunghaft		
Kind wirkt unruhig		
Kind wirkt ängstlich, schreckhaft		
Kind wirkt scheu, zurückgezogen		
Kind wirkt apathisch		
Kind wirkt traurig		
Kind wirkt verschlossen		
Kind wirkt aggressiv		
Kind wirkt selbstverletzend		
Kind wirkt orientierungslos		
Kind wirkt unkonzentriert		
Kind wirkt distanzlos		

Quelle:

Prüfbogen Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst der Stadt Brandenburg an der Havel



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Psychisches Erscheinungsbild des Kindes ( Mehrfachnennung möglich) - II

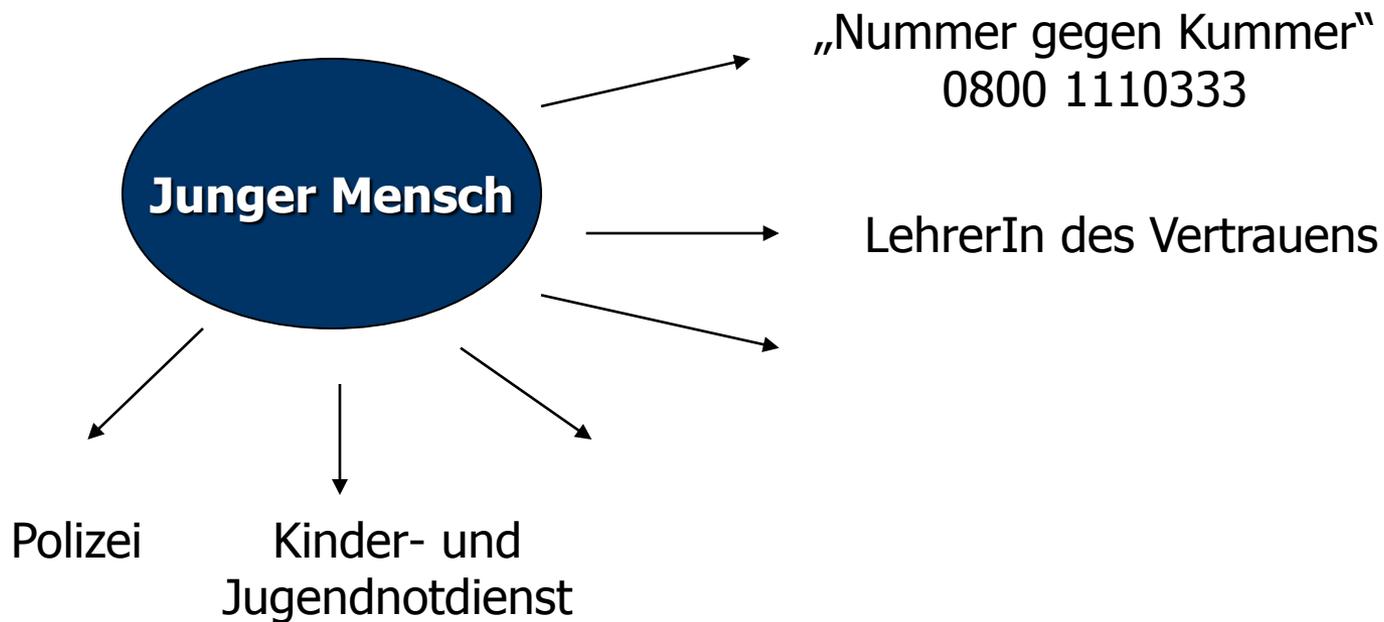
	eigene Beobachtung	Bericht Bezugsperson
Kind wirkt grenzenlos		
Kind wirkt besonders anhänglich		
Kind zeigt deutlich Verunsicherung		
Kind zeigt geringes Selbstvertrauen		
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten		
Kind zeigt Schlafstörungen		
Kind zeigt Essstörungen		
Kind zeigt Sprachstörungen		
Kind zeigt Jaktationen (Schaukelbewegungen)		
Konsum/Missbrauch von Alkohol		
Konsum/Missbrauch von harten Drogen		
Konsum/Missbrauch von weichen Drogen		
Konsum/Missbrauch von Zigaretten		
Kind wirkt suizidal		

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

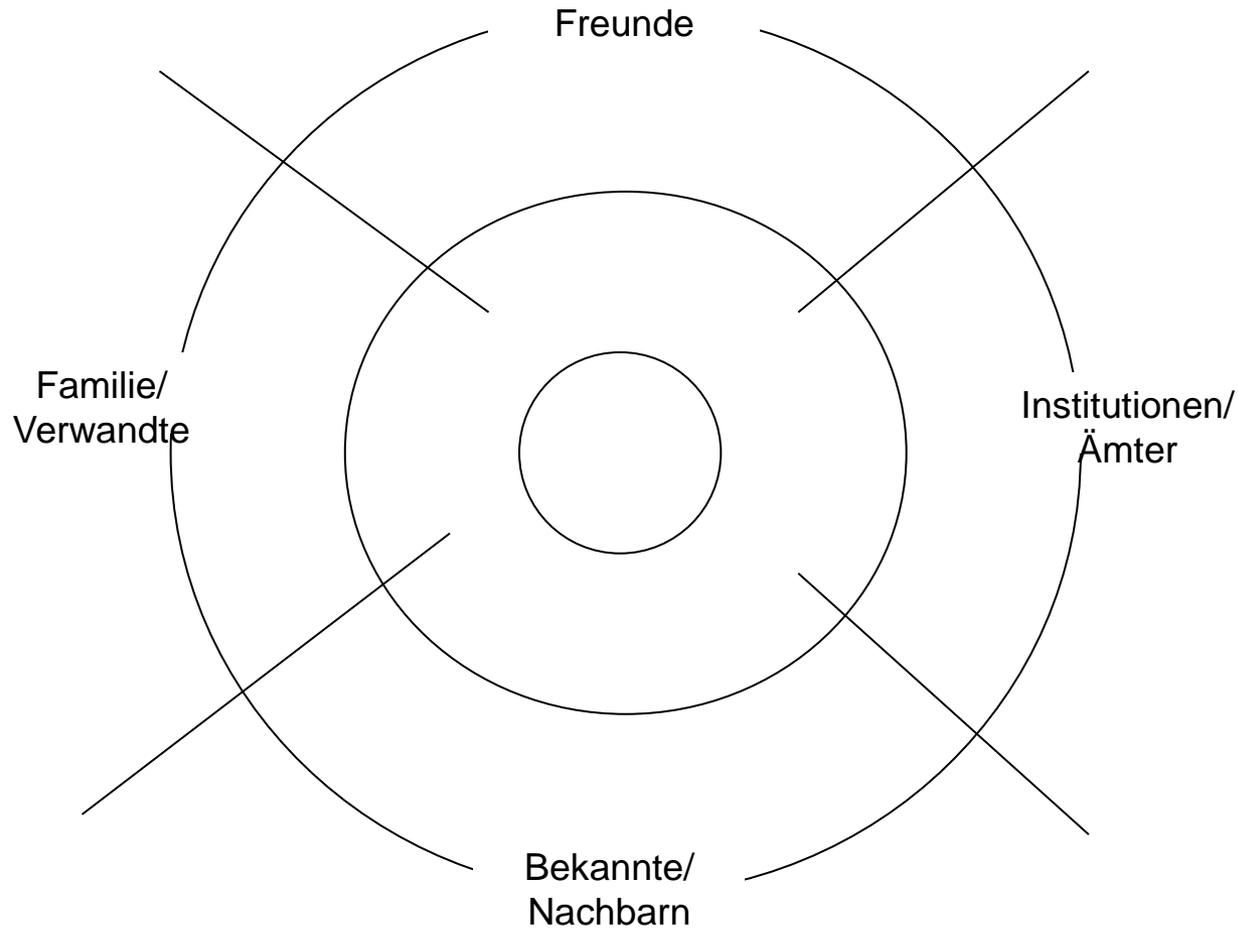
<u>Was sollte ich wahrnehmen</u>	<u>Was ist meine Verantwortung</u>
Betroffene haben die Problemlösung in der Familie aufgegeben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Empfehlung Selbstmeldung Kinder- und Jugendnotdienst</li><li>- Kontaktaufnahme ASD</li></ul>
Mündel wirkt im Rahmen des Kontaktes verängstigt	<ul style="list-style-type: none"><li>- eigens Setting prüfen</li><li>- auf Verhalten reagieren</li></ul>
Mündel hat körperliche Symptome -sichtbar-	Sachverhalt dokumentieren, ggf. sofortiges Handeln erforderlich
unspezifische Verhaltensweisen	auf Verhalten reagieren
gefährdetes System bezüglich des Lebensmittelpunktes	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hinweis auf Beratungsstellen sowie Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Absicherung</li><li>- Kontaktaufnahme ASD</li></ul>
kindbezogene Risiken	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hinweis auf Beratungsstellen, die sich vorrangig den Familien/ Lebensräumen von jungen Menschen als System widmen</li><li>- Kontaktaufnahme ASD</li></ul>

## Wohin kann sich mein Mündel wenden?



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern**
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Bezug zu den Eltern

- transparente Vermittlung rechtlicher Bestimmungen gegenüber Eltern und Unterstützung bei Konfliktbewältigung,
- Motivation

Quelle:

Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvm u. – pfl.schaften – ZBFS 2004

- Beteiligung an der Informationssammlung zum Hilfeplanverfahren,
- Gespräch mit den Eltern, um ggf. hilfreiche Informationen zu erhalten – Ziel: Sicherstellung Kindeswohl
  - gab es schon ähnliche Situationen
  - was hat sich bewährt
  - was sollte vermieden werden

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD**
4. Fazit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Aufgabenabgrenzung

Bezug zum ASD

	Sozialarbeiter ASD	Amtsvormund
Verantwortung gegenüber	Familie	Mündel
Weisungsgebundenheit	Jugendamtsleitung	Familiengericht
Rechenschaftspflicht	Jugendamtsleitung	Familiengericht
Hilfe zur Erziehung	Bedarfsprüfer	Antragsteller
	Leistungsgewährer	Leistungsberechtigter
	Helfer mit Gesamtverantwortung	Hilfeempfänger
Kinderschutz	Wächter- und Schutzfunktion	Grundrechtsinhaber
	Fachkraft	Personensorgeberechtigte/ -r
Krisenintervention	Inobhutnahme	Inobhutgabe
Familiengericht	„Familiengerichtshelfer“	Inhaber der Personensorge



Quelle:

Info aktuell Fachstelle Kinderschutz 04/ 2011

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Bezug zum ASD

- Klarheit über Verfahren in der Hilfeplanung
- Klarheit über Verfahren bezüglich einer Risikoeinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung/ Erreichbarkeit
- Datenschutzbestimmungen, insbesondere im Kinderschutzverfahren
- Vormund nimmt eine Gefährdung an – Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

1. Amtsvormund – ein Selbstverständnis
  - 1.1 Rechtliche Grundlage
  - 1.2 Elternrolle des Vormundes
  - 1.3 Unabhängigkeit des Vormundes bei Interessenwahrnehmung
  - 1.4 Qualifikation/ Geeignetheit
  - 1.5 Handlungsgrundsätze
  - 1.6 Qualität in der Aufgabenwahrnehmung
2. Kindeswohl
  - 2.1 Begriffsbestimmung
  - 2.2 Gesetzliche Norm - § 1666 BGB
  - 2.3 Gefährdungslagen
  - 2.4 Fehler- und Fehlerwissen im Kinderschutz
3. Handlungsempfehlungen
  - 3.1 Bezug zum Mündel
  - 3.2 Bezug zu den Eltern
  - 3.3 Bezug zum ASD
4. **Fazit**

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

- Handout, was ich als Vormund brauche
  - bezogen auf mein Mündel
  - bezogen auf den ASD
  - bezogen auf Kooperationspartner im Einzelfall
- Handout, was ich als Vormund gebe
  - bezogen auf mein Mündel
  - bezogen auf den ASD
  - bezogen auf Kooperationspartner im Einzelfall

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“



# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

### Motivation zur Kooperation

- ✓ Zeitersparnis für Klienten und Fachleute
- ✓ Reduzierung bürokratischer Vorgänge
- ✓ Reduzierung von Delegation der Aufgaben
- ✓ Vermeidung von Redundanzen (Überflüssen)
- ✓ gezielter und wirkungsvoller Ressourcenansatz
- ✓ gesteigerte Kompetenz in der Fallarbeit / höhere fachlichen Qualität
- ✓ höhere Arbeitszufriedenheit

# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

Mitwirkung des Amtsvormundes bei der Sicherung des Kindeswohls

- § 8a Abs. 1 SGB VIII/ Schutzauftrag obliegt dem Jugendamt
- Gesamtverantwortung gem. § 8a SGB VIII liegt nicht beim Amtsvormund, sondern beim sozialen Dienst des Jugendamtes
- Personengruppe, die für das Verfahren gem. § 8a SGB VIII verantwortlich ist, muss definiert sein (Dienstanweisung, Aufgabenverteilungsplan, ...)
- es geht nicht um das „Beste“ für den Mündel, sondern es geht darum, dass „Schlimmste abzuwenden

Amtsvormundschaft und Kinderschutz sind zwei deutlich voneinander abgrenzbare Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe und damit zur Sicherung des Kindeswohls.“

Quelle:

Info aktuell Fachstelle Kinderschutz 04/ 2011

„Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den Aufgaben des Jugendamtes als Leistungsbehörde und der Führung der Beistandschaft zu trennen“

Quelle:

Wiesner, Stellungnahme zur Anhörung Bundestag Vormundschaftsrecht

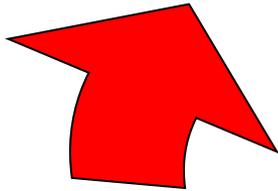


# Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013

## „Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“

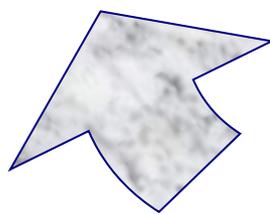
- AV Hilfen anbieten
- AV beantragt beim
- zuständigen JA Hilfe(n)

### Schutzgewährung durch ASD



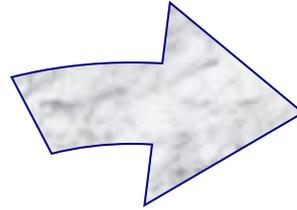
**Kindeswohlgefährdung  
liegt vor**

Abschlussbewertung/  
Bewertung der Erkenntnisse

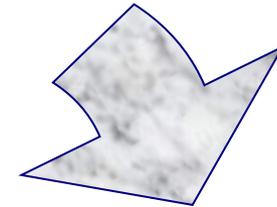


**keine Kindeswohlgefährdung  
kein weiterer Handlungsbedarf**

Verfahren gem. Handlungsleitfaden  
ASD des zuständigen  
Jugendamtes  
Klärung der Beteiligung



Checkliste  
Eingang  
der Information  
Kontaktaufnahme  
zum Mündel



Risikoeinschätzung  
-mit einer ieFK oder  
-Veranlassung einer  
Risikoeinschätzung

auch mit Infos  
von außen/  
Datenschutz



**Praxisbegleitsysteme zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 2013**  
**„Erkennen und Diagnostizieren von Kindeswohlgefährdungen“**

**Die Vergangenheit kann uns nicht sagen,  
was wir tun, wohl aber was wir lassen müssen.**

**von José Ortega y Gasset**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**